

31.01.2017

Vorlage für die Sitzungen des Sozialausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Gesetzentwurf des Rettungsdienstgesetzes zu Drucksache 18/4586

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
 - c) In Absatz 4 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Zielort“ die Wörter „oder ausschließlich der Ausgangsort“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der Empfehlungen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Intensivtransportwagen (ITW),“ die Wörter und das Satzzeichen „Babynotarztwagen (Baby-NAW),“ eingefügt.
4. Die §§ 22 bis 27 werden wie folgt gefasst:

**„§ 22
Genehmigung**

(1) Wer außerhalb des Rettungsdienstes Notfallrettung oder Krankentransport im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, muss im Besitz einer Genehmigung nach diesem Gesetz sein; sie oder er ist Unternehmerin oder Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn lediglich der Ausgangs- oder Zielort der Beförderung im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, diese Beförderungen nur gelegentlich erfolgen und die Unternehmerin oder der Unternehmer im Besitz einer Genehmigung eines anderen Landes ist.

(2) Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder sonstige wesentliche Änderung des Betriebes.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. Rechte und Pflichten aus der Genehmigung sind nicht übertragbar.

(4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport mit Fahrzeugen, die für den allgemeinen Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen vorgehalten werden. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

§ 23

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers dartun und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die für die Führung des Geschäftes bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer (Absatz 2) oder durch eine mindestens dreijährige, nicht untergeordnete Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit zum Gegenstand hat; für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss errichtet werden.

(2) Für den Nachweis der fachlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung (Absatz 1 Nr. 3 Satz 2) ist die Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen bezieht; Gegenstand der Prüfung sind auch ausreichende Kenntnisse der Rechtsvorschriften über Notfallrettung und Krankentransport.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst nach diesem Gesetz beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die bedarfsgerechte Vorgehaltung und Auslastung im Rettungsdienstbereich, vor allem die Einsatzzahlen, deren räumliche und zeitliche Verteilung, die Eintreffzeiten, die Einsatzdauer und die

Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf den Rettungsdienst kann die zuständige Behörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für den Austausch von Krankenkraftwagen, wenn der Genehmigungsumfang und der Einsatzbereich unverändert bleiben sollen.

(4) Wird eine Genehmigung nach Fristablauf (§ 25 Abs. 2) erneut beantragt und wurden die Leistungen während der Geltungsdauer der Genehmigung nach Maßgabe dieses Gesetzes ordnungsgemäß erbracht, ist dies bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend, sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller Notfallrettung oder Krankentransport nicht aufgrund einer Genehmigung, sondern aufgrund eines Vertrages nach § 5 Abs. 2 durchgeführt hat.

§ 24

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird der Unternehmerin oder dem Unternehmer für ihre oder seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport für einen Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung muss sich auf Zahl und Art der einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen und der Fahrgestellnummern beziehen. Die Genehmigung wird hinsichtlich des einzelnen Fahrzeugs entweder für die Notfallrettung oder den Krankentransport erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfasst auch die Durchführung von Krankentransporten.

(2) Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das in der Genehmigung festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen die Unternehmerin oder der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Personen mit Krankenkraftwagen zu befördern.

(3) Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Kann sich die Ausnahme auf andere Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung nach Anhörung der dort zuständigen Genehmigungsbehörden zu treffen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Rettungsleitstelle die Notfallrettung der Unternehmerin oder des Unternehmers lenkt.

§ 25

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere

1. die der Unternehmerin oder dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht nach den §§ 27b und 27c sowie die Einsatzbereitschaft nach § 27b näher bestimmen,

2. die regelmäßige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten bei der Notfallrettung vorschreiben,

3. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination im Unternehmen zum Ziel haben,

4. die Zusammenarbeit der Unternehmerinnen oder der Unternehmer untereinander und mit der Rettungsleitstelle regeln.

(2) Die Genehmigung ist der Unternehmerin oder dem Unternehmer für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen.

§ 26

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen, sind auf das Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde und deren Inhalt, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie die Aufsicht über die Unternehmerin oder den Unternehmer die §§ 12, 15, 17, 19 Abs. 1, 2 und 4 und § 23 sowie § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) entsprechend anzuwenden, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 54 a Abs. 1 PBefG erstrecken sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen.

§ 27

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Für den Betrieb der Unternehmerin oder des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten unbeschadet des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes die §§ 2 bis 9, 11, 16 bis 19, 30, 41 und 42 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten der Unternehmerin oder des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen. § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft gilt mit der Maßgabe, dass auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen und gegenüber der Unternehmerin oder dem Unternehmer anzeigepflichtig sind, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheiderinnen oder Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne des § 2 des Bundes-Seuchengesetzes sind.“

5. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a bis 27d eingefügt:

„§ 27a

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in ihrem oder seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die der Unternehmerin oder dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegen.

(2) Außer in den Fällen des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus ihrem oder seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Unternehmerin oder der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.

(3) § 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 27b

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten. Für die Einstellung des Betriebes durch die Unternehmerin oder den Unternehmer ist § 21 Abs. 4 PBefG entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Aufnahme des Betriebes nach Erteilung der Genehmigung kann der Unternehmerin oder dem Unternehmer eine angemessene Frist gesetzt werden. Nimmt die Unternehmerin oder der Unternehmer innerhalb dieser Frist den Betrieb nicht auf, erlischt die Genehmigung.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der in der Genehmigung festgelegten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 27c

Beförderungspflicht

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist im Rahmen der ihr oder ihm erteilten Genehmigung zu Notfallrettung und Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangsort der Beförderung innerhalb ihres oder seines Betriebsbereichs (§ 24 Abs. 2) liegt und

2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen er nicht abzuwenden vermag.

(2) Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

§ 27d Verschwiegenheit

Die Unternehmerin oder der Unternehmer und ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.“

6. In § 30 werden hinter dem Wort „Intensivtransportwagen“ das Satzzeichen und das Wort „ , Baby-Notarztwagen“ und hinter der Abkürzung „ITW“ das Satzzeichen und die Abkürzung „ , Baby-NAW“ eingefügt.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
8. In § 35 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Begründung:

zu 1) Die vorgeschlagene Fassung orientiert sich an der aktuellen Gesetzeslage. Privaten Rettungsdienstunternehmen muss auch weiterhin die vollumfängliche Teilnahme am öffentlichen Rettungsdienst möglich sein (siehe auch weiterführend Nr. 4). Zudem wird eine Klarstellung in Bezug auf Krankentrückholung vorgenommen, um dies auch weiterhin für auswärtige Anbieter zu ermöglichen.

zu 2) Medizinische Qualifikationsanforderungen sollten immer im Einvernehmen mit der fachlich dafür zuständigen Ärztekammer Schleswig-Holstein festgelegt werden.

zu 3) Besonders Frühgeborene bedürfen eines besonderen Schutzes. Deswegen müssen entsprechende Fahrzeuge als Rettungsmittel vorgehalten werden. Die Berufsverbände unterstützen diese Regelung.

zu 4) Mit der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Regelung der Paragraphen 22ff. wird ein tiefer Eingriff in die Berufsfreiheit für private Rettungsdienstunternehmen vorgenommen. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages hebt mit Verweis auf die Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts hervor, dass für Eingriffe in die Berufsfreiheit die strengsten Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung anzulegen. Um diese verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, bedarf es nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut (siehe Umdruck 18/7306). Der Gesetzentwurf kann dafür keine ausreichenden Gründe liefern, da diese faktisch auch nicht vorliegen.

Stattdessen werden durch den Gesetzentwurf langjährig gewachsene und bewährte Strukturen im Rettungsdienst ohne Not zerstört. Die Versorgungssituation der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen wird verschlechtert. Diese Änderung wird daher zum Schutz der Bevölkerung zurückgenommen. Stattdessen bleiben die im aktuellen Gesetz geltenden Regelungen des Abschnitts III (§§ 10 bis 19 RDG) in Kraft und werden ins Gesetz als §§ 22 bis 27d übernommen. Die Genehmigungsdauer wird zudem auf sechs Jahre angepasst.

zu 5) Folgeänderung zu Nr. (4).

zu 6) Folgeänderung zu Nr. (3).

zu 7) Folgeänderung zu Nr. (4). Die Übergangsregelung ist nicht mehr notwendig.

Zu 8) Folgeänderung zu Nr. (4).